

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung)

vom 21.03.2019

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. S. 2251) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung wie folgt erhoben:

Zone 1 - 0,65 € für die erste halbe Stunde und
für jede weitere halbe Stunde
0,25 € für die ersten zehn Minuten sowie
0,20 € für die dann jeweils folgenden 10 Minuten

für den Bereich der umschlossen wird von Kreuzstraße, Ostwestfalendamm/Ostwestfalendammtunnel, Bahnlinie, August-Bebel-Straße, Detmolder Straße.

Der Geltungsbereich der Zone 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

Zone 2 - 0,35 € für die erste halbe Stunde und
für jede weitere halbe Stunde
0,15 € für die ersten zehn Minuten sowie
0,10 € für die dann jeweils folgenden 10 Minuten

für den übrigen Bereich.

Für Zone 2 gelten folgende Sonderregelungen:

In der Bleichstraße, der Hermann-Delius-Straße und der Wilhelm-Bertelsmann-Straße wird alternativ zu der o. g. Gebühr eine Gebühr für einen Tag (**Tagesticket**) in Höhe von **3,00 Euro** erhoben.

In der Straße An der Rosenhöhe auf den Parkplätzen des Rudolf-Rempel-Berufskollegs wird ausschließlich eine Gebühr für einen Tag (**Tagesticket**) in Höhe von **1,20 Euro** erhoben.

§ 2

Gebühren nach der Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z. B. Handyparksysteme) entrichtet werden.

Sofern alternativ zugelassene weitere Systeme benutzt werden, entfällt eine Mindestgebühr. Die Parkgebühren werden auf der Grundlage der in § 1 festgesetzten Parkgebühren minutengenau erhoben. Die so berechnete Parkgebühr wird nach der DIN 1333 (kaufmännische Rundung) auf den nächsten vollen Cent-Betrag auf- oder abgerundet. Die Möglichkeit, ein Tagesticket in den in Zone 2 genannten Bereichen zu nutzen, bleibt davon unberührt.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung) vom 17.03.1982 in der Fassung vom 14.02.2014 außer Kraft.